

in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Absatz 1 enthält drei Begehungsweisen:

- die Wegnahme von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, mit der Zielsetzung der rechtswidrigen Zueignung,
- die rechtswidrige Zueignung von Sachen sozialistischen Eigentums, die dem Täter vorher übergeben worden sind,
- die rechtswidrige Zueignung von Sachen sozialistischen Eigentums, die auf andere Weise in den Besitz des Täters gelangt sind.

Bei der Tatsachenfeststellung ist stets zu prüfen, ob der Täter sich erst die tatsächliche Verfügungsgewalt über die betreffenden Sachen verschafft hat, d. h. ob er sie mit rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen hat oder ob ihm diese Sachen vor der rechtswidrigen Zueignung bereits übergeben bzw. sie auf andere Weise in seinen Besitz gelangt waren.^{2**S.}

2. Diebstahl kann nur an körperlichen (bewegliche oder durch die Tat bewegbar gemachte) **Sachen** begangen werden. Diebstahl an festen Gebäuden ist nicht möglich, wohl aber an Baulichkeiten, z. B. können transportable Baracken durch Abbau gestohlen werden. Die eigenmächtige Inbesitznahme von Grundstücken ist kein Diebstahl. Sachen sind auch elektrische Energie, Gas usw. (vgl. BG Frankfurt (Oder), NJ 1971/3, S. 84, § 29 der AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. 11. 1976. GBl. I 1976 Nr. 51 S. 571).

Andere Vermögenswerte, z. B. Forderungen, können nicht Diebstahlsgegenstand sein. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr ist folglich Diebstahl nicht möglich (OG-Urteil vom 19. 3. 1971/2 Ust 25/70). Dokumente und Unterlagen, in denen Ansprüche verbrieft oder sonst fixiert sind, können jedoch Diebstahlsgegenstand sein, z. B. Sparkassenbücher, Totoscheine und Pfandbriefe

(hinsichtlich der Wegnahme oder rechtswidrigen Zueignung von Scheckheften vgl. jedoch OGNJ 1972/15, S. 458). Werden irrtümlich bzw. ohne Rechtsgrund Gelder auf ein Konto überwiesen und verbraucht der Kontoinhaber diese Gelder in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit der Überweisung, so begeht er keinen Diebstahl. Ob ggf. Betrug vorliegt, hängt wesentlich vom Charakter der Beziehungen zwischen Bevorteiltem und Geschädigtem sowie von der subjektiven Seite ab (vgl. § 159 Anm. 2).

3. **Wegnahme (1. Begehungsweise)** ist ein in der Regel mit Ortsveränderung verbundenes tatsächliches Einwirken auf die Sache. Dadurch wird sie ohne bzw. gegen den Willen des Besitzers seiner unmittelbaren tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit und Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) entzogen und der des Täters unterworfen. Diese wird nunmehr von dem Täter widerrechtlich ausgeübt. Die Wegnahmehandlung beginnt mit dem Augenblick, in dem der Täter sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand unmittelbar zu verschaffen sucht.

Werden aus einem Automaten unberechtigt (widerrechtlich) Geld oder andere Sachen entnommen, so ist zu prüfen, ob diese Handlung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 OWVO zu verfolgen ist, oder ob sie eine Verfehlung oder ein Vergehen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums darstellt. Rechtlich ist eine solche Handlung dann als Diebstahl (Wegnahme) und nicht als Betrug zu qualifizieren.

Die Wegnahmehandlung ist **vollendet**, wenn der Täter sich die tatsächliche Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) verschafft und sie somit der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten entzogen hat. Dazu zählt auch das Verstecken innerhalb des Bereichs des Berechtigten (im Betrieb, Warenhaus oder ähnliches).